

wärtig sein. So Thuten aber von Rathhäu-
fern alsdann was vorgeschoben werden mü-
ste / Soll es an Steuern innebehalten / vnd
decurtiret werden.

Vnd nach deme kein besserer Modus sßiger
Beschaffenheit nach / befunden werden können ; Als
hat sich E. E. Rath dieser Stadt GrossenGlogaw mit
der andern Städte / als Guraw / Sprottaw / Grün-
bergk / Schwibußen vnd Bolckwitz / Abgesandten /
nach wol bewogenen Sachen / vnd communicirung
mit Herrn Ampts-Vorwehern vnd Landes-Eltesten /
allesambt einmüttiglich dahin vernomben ; Vnd das
es hinfüro eines vnd des andern Orts derogestalt stet /
fest / vnd unverbrüchlich gehalten werden solle / end-
lichen geschlossen.

Zu mehrer Nachricht hat E. E. Rath der
Stadt GrossenGlogaw diesen Beschluß mit Gemat-
ner Stadt Insiegel / der andern Städte Abgesandte
aber mit ihren gewöhnlichen Petschaften besetzt.
Actum Glogaw den 6. Novemb. Anno 1619.